

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Pöcking
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof am Piusweg (alter Friedhof),
2. den gemeindlichen Friedhof am Weihbischof-Defregger-Weg (neuer Friedhof),
3. die gemeindlichen Leichenhäuser im alten Friedhof, in Aschering und Maising.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

Belegungspläne, Register oder Karteien werden von der Gemeindeverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
 4. verstorbener Angehöriger, bei denen die Hinterbliebenen Einwohner der Gemeinde sind zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Öffnungszeiten/Betretungsrecht

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; aus dringendem Anlass kann das Friedhofpersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. Leichenausgrabung oder unerlaubte Umbettung, untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 5. zu rauchen und zu lärmern,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen

sowie solche Gefäße und Gieskannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat.

II. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Familiengrabstätten und Einzelgrabstätten (§ 10),
2. Urnengrabstätten (§ 11),
3. Urnenmauernischen (§ 11),
4. Anonyme Urnengrabstätten (§ 11),
5. Grabkammern (§ 12),
6. Einzelgrabstätten für Kinder (§ 12a)

(2) Wird keine bestimmte Grabart zur Bestattung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine von ihr gewählte Grabart zu.

Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte bzw. Grabart besteht nicht.

§ 10 Familiengrabstätten und Einzelgrabstätten

(1) Familiengrabstätten (Erdgrabstätten mit maximal 4 Grabstellen) und Einzelgrabstätten (Erdgrabstätten mit maximal 2 Grabstellen) sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- oder Einzelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Bestattungsverordnung) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an

(teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann von der Gemeinde über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes, soweit bekannt, rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnengrabstätten, Urnenmauernischen und anonyme Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten, Urnenmauernischen und anonyme Urnengrabstätten (Urnenhain im neuen Friedhof) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.

(2) Urnen können in jeder Grabstätte (§ 9) beigesetzt werden. In den Urnengrabstätten am Neuen Friedhof sind maximal 4 Urnen zulässig. In den Urnenmauernischen am Neuen Friedhof sind in den großen Nischen maximal 2 Urnen, in den kleinen Nischen maximal eine Urne zulässig. In den Urnenmauernischen am Alten Friedhof sind maximal 2 Schmuckurnen oder maximal 3 Aschekapseln zulässig. In den anonymen Urnengrabstätten ist pro Grabstätte eine Urne zulässig.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen aus leicht verrottbarem Material zulässig.

(5) Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche oder die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Grabkammern

(1) Grabkammern sind Grabstätten mit zweifacher Bestattungsmöglichkeit.

(2) Grabkammern mit zweifacher Belegungsmöglichkeit sind Familiengräbern gleichgesetzt. § 10 gilt entsprechend, bis auf die verkürzte Nutzungszeit von 12 Jahren (Dauer der Ruhezeit 12 Jahre, § 26).

§ 12 a Einzelgrabstätten für Kinder

Einzelgrabstätten für Kinder sind Grabstätten mit maximal einer Grabstelle für Erdbestattungen für Kinder, welche im Zeitpunkt des Todes noch nicht 14 Jahre alt waren. Die Beisetzung von Urnen ist möglich.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten, der Grabeinfassungen und Grababstände

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Familiengrabstätten	Länge: 1,90 m	Breite: 1,60 m
2. Einzelgrabstätten	Länge: 1,90 m	Breite: 0,80 m
3. Urnengrabstätten im neuen Friedhof	Länge: 1,20 m	Breite: 1,00 m
4. Urnenmauernischen		
klein:	Höhe: 0,43 m	Breite: 0,28 m Tiefe: 0,41 m
groß:	Höhe: 0,43 m	Breite: 0,43 m Tiefe: 0,41 m
5. Anonyme Urnengrabstätten	Durchmesser 0,12 m, Abstand 0,15 m	
6. Grabkammern	Länge: 1,90 m	Breite: 0,85 m
7. Einzelgrabstätten für Kinder	Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte bei Familien- und Einzelgräbern darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des obersten Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Familien- und Einzelgräbern wenigstens	0,90 m
bei Urnengräbern wenigstens	0,60 m

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle aus Kunststoff sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Größere strauchartige Pflanzen und Bäume auf den Grabstätten sind unzulässig.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe der Grabsteine nicht hinauswachsen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

(6) Das Umfeld der Grabstätten ist mit zu pflegen und sauber zu halten.

(7) Nicht erlaubt ist:

a) das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit

Sand und ähnlichem Material, das Auslegen von Platten aller Art;
b) das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen.

(8) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(9) Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme für die in Absatz 8 genannten Maßnahmen nicht ersetzt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Entschädigungsanspruch.

III. Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

(5) Urnenmauernischen

a) Die Urnenmauernischen sind mit Abdeckplatten aus Flossenburger Granit ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten oder durch zusätzliche Bestandteile verändert werden dürfen.

b) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofes stehen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Größe ausgeführt werden. Die Inschrift muss spätestens

sechs Monate nach Bestattung eingraviert werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Abdeckplatte zu entfernen.

(6) Urnengrabstätten

Die Urnengrabstätten im neuen Friedhof sind ausschließlich mit den von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten in der Größe 0,40/0,60 m zu bedecken. Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofes stehen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Größe ausgeführt werden. Die Inschrift muss spätestens sechs Monate nach Bestattung eingraviert werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Abdeckplatte zu entfernen.

(7) Anonyme Urnengrabstätten

Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kerzen oder Lampen aufzustellen bzw. Anpflanzungen vorzunehmen. An der Gedenkstätte kann der Name des Verstorbenen befestigt werden. Die Beschriftung ist in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe vorgegeben.

§ 15 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|----------------------------|--------------|---------------|
| 1. bei Familiengrabstätten | Höhe 1,60 m, | Breite 0,80 m |
| 2. bei Einzelgrabstätten | Höhe 0,80 m, | Breite 0,80 m |
| 3. bei Grabkammern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,85 m |

mit einer Tiefe von 0,20 m

4. bei Urnengrabstätten sind nur Abdeckplatten im Ausmaß 0,40/0,60 m zulässig

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. bei Familiengrabstätten | 1,60 m |
|----------------------------|--------|

2. bei Einzelgrabstätten 0,80 m
3. bei Grabkammern sind Einfassungen nicht vorgesehen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Dabei ist der Humus auszutauschen. Darüber ist eine verdichtete Kiesschicht mit 0,2 m Stärke einzubauen und als oberste Schicht 0,04 m Riesel aufzubringen. Der Erdaushub darf nur in dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen entsorgt werden. Auf dem Friedhofsgelände ist dies nicht zulässig.

IV. Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 20 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) -
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im geschlossenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. Der Sarg kann nach Rücksprache mit dem Bestatter von diesem kurzfristig geöffnet werden.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein gemeindliches Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenperson, Leichenversorgung

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen von Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenträger

(1) Leichenträger sind vom Bestattungsunternehmen zu stellen.

(2) Die erforderlichen Arbeiten wie Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

(3) Arbeiten nach Abs. 1 können durch Dritte (z. B. Vereine oder Angehörige) nach Rücksprache mit dem Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Entsprechende Versicherungen sind von den Dritten selbst zu besorgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde als hoheitliche Aufgabe. Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Leichen bzw. Aschenreste betragen:

a) bei Familien- und Einzelgrabstätten	15 Jahre
b) bei Grabkammern	12 Jahre
c) bei Urnengräbern und anonymen Urnengrabstätten	10 Jahre
d) bei Urnenmauernischen	10 Jahre

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Familien- und Einzelgrabstätten kann die Nutzungszeit um 5 oder 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabkammern kann die Nutzungszeit um 5 oder 12 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Urnengräbern und Urnenmauernischen kann

die Nutzungszeit um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Bei anonymen Urnengrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich.

§ 27 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung ist auf Kosten der Antragsteller von einem geeigneten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gemeinde Pöcking vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße in Höhe von 30,00 EURO bis 1000,00 EURO belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel; Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines

Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung unbeabsichtigter Härtefälle Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pöcking (Friedhofssatzung) vom 16.01.2001 in der Fassung vom 12.09.2002 außer Kraft.

Pöcking, den 01.10.2019



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

